

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1996/3/14 V356/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.03.1996

Index

L4 Innere Verwaltung

L4005 Prostitution, Sittlichkeitsspolizei

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag

ProstitutionV der Marktgemeinde Stegersbach vom 04.09.92

Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung einer Bestimmung in einer ProstitutionV wegen Nichtzuständigkeit des VfGH; keine Änderung des Verordnungsinhaltes nach einer allfälligen Aufhebung der im Antrag umschriebenen Wortfolge

Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung der ProstitutionV der Marktgemeinde Stegersbach vom 04.09.92 "im §1 bezüglich der Worte 'im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Stegersbach'".

Der Umfang einer zu prüfenden Verordnungsbestimmung ist im Antrag derart abzugrenzen, daß für den Fall, daß die aufgezeigten Bedenken gegeben sind und die Bestimmung aufgehoben würde, die dargestellten Bedenken nicht mehr zuträfen.

Auf den Inhalt des abschließenden - klar und eindeutig formulierten - Antrages kommt es an, nicht jedoch auf vorangehende Ausführungen.

Würde nun die erwähnte Wortfolge aufgehoben, so änderte sich am Inhalt der Verordnung gar nichts. Denn §1 der Verordnung würde auch nach einer solchen Aufhebung nichts anderes normieren, als daß die Prostitution verboten ist, und zwar - weil dann kein örtlicher Anwendungsbereich ausdrücklich umschrieben wäre - eben für das ganze Gemeindegebiet.

Der Antrag war daher wegen Nichtzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zurückzuweisen.

Entscheidungstexte

- V 356/94
Entscheidungstext VfGH Beschluss 14.03.1996 V 356/94

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, VfGH / Zuständigkeit, Prostitution, VfGH / Formerfordernisse

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:V356.1994

Dokumentnummer

JFR_10039686_94V00356_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at